



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher **Anwalt** Verein

Stellungnahme Nr. 11/2012 März 2012

Stellungnahme Nr. 24/2012

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG

Gemeinsame Stellungnahme Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss, Berlin
Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen, Berlin
Bundesrat, Berlin
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rechtsanwaltskammern
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Örtlichen Anwaltvereine im Deutschen Anwaltverein
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltvereins
Presseverteiler
Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen
Redaktion Legal Tribune Online
Redaktion Juve Rechtsmarkt
Redaktion Anwaltsgebühren spezial/AGS, Bonn
Redaktion Honorarbrief für Rechtsanwälte/HRA, Köln
Redaktion Juristisches Büro/JurBüro, Neuwied
Redaktion RVG professionell, Nordkirchen
Redaktion RVGreport, Münster
Redaktion DRiZ
Redaktion ZKM mediations-report
Redaktion FAZ
Redaktion Süddeutsche Zeitung
Redaktion Die Welt
Redaktion taz
Redaktion FTD
Redaktion Handelsblatt
Redaktion dpa
Redaktion Spiegel
Redaktion Focus
Redaktion Betriebsberater
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Lexisnexis, OVS

I. Einleitung

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und Deutscher Anwaltverein (DAV) bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts und begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren in Angriff nimmt. Insbesondere begrüßen sie, dass der Referentenentwurf eine lineare Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung vorsieht und strukturell einige Fehlentwicklungen beseitigt, die im Zusammenhang mit der Ablösung der BRAGO durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstanden sind. Hervorzuheben sind die strukturellen Änderungen und linearen Anpassungen, die auf die Zusammenarbeit in dem durch das Bundesministerium der Justiz einberufenen Sozialrechts-Panel zurückgehen sowie die Umsetzung einiger Vorschläge, die DAV und BRAK in einem gemeinsamen Forderungskatalog dem Bundesministerium der Justiz Ende 2010 unterbreitet hatten.

Aus Sicht von BRAK und DAV wird das Ziel des Gesetzentwurfs, die anwaltliche Vergütung an die übrige wirtschaftliche Entwicklung anzupassen, aber noch nicht in allen Punkten erreicht. Dazu sind sowohl im Bereich der strukturellen Änderungen als auch der linearen Anpassung der Gebühren noch weitere Verbesserungen notwendig.

Im Folgenden wird zu den die Rechtsanwaltsvergütung betreffenden Punkten Stellung genommen. Die Stellungnahme beschränkt sich bewusst auf die aus der Sicht der Anwaltschaft wichtigsten Punkte.

1. Ausgangspunkt und wirtschaftliche Entwicklung bis 2012

Der Gesetzentwurf berechnet das erforderliche Anpassungsvolumen ab dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes am 1.7.2004.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die strukturellen Änderungen, die mit der Einführung des RVG einhergingen, nur bei einem Teil der Anwaltschaft zu Einkommensverbesserungen geführt haben. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die vorwiegend in Verfahren tätig sind, in denen eine Beweisgebühr anfiel, deren Wegfall nicht durch die geänderte Anrechnung der vorgerichtlichen Tätigkeit kompensiert wurde, haben durch den Wegfall der Beweisgebühr eine erhebliche Einkommensminderung hinnehmen müssen. Durch die berufspolitisch gewollte zunehmende Spezialisierung der Anwälte auf bestimmte Fachgebiete partizipiert die Anwaltschaft nicht mehr in toto von strukturellen Neuregelungen im Vergütungsrecht. Dies gilt auch für die jetzt im Referentenentwurf vorgesehenen strukturellen und linearen Verbesserungen z.B. im Sozial- und im Strafrecht. Die hier durchaus zu begrüßenden Erhöhungen der Rahmengebühren wirken sich für die nicht auf diesen Rechtsgebieten tätigen Kollegen nicht aus. Umso dringender ist das Anliegen der Kollegen, die auf anderen Rechtsgebieten tätig sind, dass die lineare Gebührenanpassung zwar maßvoll, aber doch deutlich ausfällt. BRAK und DAV haben daher bereits 2010 eine durchschnittliche Erhöhung von 15 % gefordert.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des RVG hatte der Gesetzgeber bewusst auf eine zusätzliche lineare Anpassung der Anwaltsvergütung verzichtet. Die letzte lineare Anpassung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung erfolgte durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994.¹ Seit der letzten linearen Gebührenerhöhung sind somit 18 Jahre, bei dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes sogar 19 Jahre verstrichen.

Vor der BRAGO-Novelle 1994 erfolgten Gebührenerhöhungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1986 mit Wirkung zum 01.01.1987², durch die BRAGO-Novelle 1980 zum 01.01.1981³ und davor zuletzt zum 15.09.1975⁴, also in deutlich kürzeren zeitlichen Intervallen.

1.1 Preisindex

Der Verbraucherpreisindex ist zwischen dem 01.01.1994 und Dezember 2011 im gesamten Bundesgebiet von 84,5 auf 111,9 – somit um insgesamt 27,4 Prozentpunkte – gestiegen.⁵ Allein zwischen dem 1.1.1994 und dem 1.7.2004 stieg der Verbraucherpreisindex um 13 Prozentpunkte, seit dem Inkrafttreten des RVG am 1.7.2004 bis zum 31.12.2011 um weitere 14,4 Prozentpunkte.⁶

1.2 Beamten- und Richterbesoldung, Arbeitnehmervergütung

Die Beamtenbesoldung ist vom 01.05.1993 bis zum 01.08.2011 um ca. 28,3 % gestiegen. Zwischen dem 1.8.2004 und dem 1.8.2011 betrug die Steigerung 8 %.⁷

Der Gesetzentwurf nimmt auf S. 209 Bezug auf die Entwicklung des Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich und geht davon aus, dass dieser bis 2013 seit 2004 um knapp 19 % gestiegen sein wird.

1.3 Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte

Dagegen ist bei der Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte für den Zeitraum 1996 bis 2008⁸ in den meisten Bereichen ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Nach den Ergebnissen der STAR⁹-Untersuchungen des Instituts für Freie Berufe in Nürnberg entwickelten sich die persönlichen Jahreshonorarumsätze pro Vollzeit-Rechtsanwalt folgendermaßen (Angabe des Medians in TEUR):

¹ BGBl. 1994 I,1325.

² BGBl. 1986 I,2326.

³ BGBl. 1980 I,1503.

⁴ BGBl. 1975 I,2189.

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex.

⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex.

⁷ Quelle: dbb beamtenbund und tarifunion.

⁸ Eggert, Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte von 1996 bis 2008, BRAK-Mitt. 2011,118.

⁹ Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte, durchgeführt vom Institut für Freie Berufe in Nürnberg.

Jahr	Einzelkanzleien West (ohne Anwaltsnotariat)	Einzelkanzleien Ost (ohne Anwaltsnotariat)	Lokale Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	Lokale Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)	überörtliche Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	überörtliche Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)
1996	105	109	153	121	256	206
1997	110	99	161	124	210	153
1998	97	102	153	118	245	153
1999	104	92	150	97	230	143
2000	82	94	128	102	210	153
2001	80	81	128	104	155	145
2002	86	80	130	100	177	120
2004	100	89	141	99	160	127
2006	95	77	150	104	148	150
2008	80	79	142	91	211	142

Der persönliche Jahresüberschuss pro Vollzeit-Anwalt bestätigt diese Entwicklung:

Jahr	Einzelkanzleien West (ohne Anwaltsnotariat)	Einzelkanzleien Ost (ohne Anwaltsnotariat)	Lokale Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	Lokale Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)	überörtliche Sozietäten West (ohne Anwaltsnotariat)	überörtliche Sozietäten Ost (ohne Anwaltsnotariat)
1996	41	37	73	51	115	76
1997	41	34	73	48	92	66
1998	41	38	71	55	97	60
1999	38	33	68	42	110	52
2000	34	31	59	44	77	51
2001	30	28	59	40	77	51
2002	36	28	60	38	59	48
2004	32	30	65	39	80	57
2006	40	31	70	50	78	65

2008	35	33	70	41	78	52
-------------	----	----	----	----	----	----

Der erhebliche Rückgang des persönlichen Jahresüberschusses in allen Kanzleiformen kann nicht allein mit der zunehmenden Zahl von zugelassenen Rechtsanwälten begründet werden, sondern ist in erster Linie auf die seit 1994 linear unveränderte Rechtsanwaltsvergütung zurückzuführen.

1.4 Kostenquote

Die Kostenquote ist für Anwaltskanzleien in den zurückliegenden Jahren in etwa gleich geblieben. Die von der Bundesrechtsanwaltskammer jährlich in Auftrag gegebenen STAR-Untersuchungen belegen kontinuierlich eine Kostenquote zwischen 53 % und 70 % der Gesamteinnahmen einer Kanzlei. Die Unterschiede in der Kostenquote ergeben sich aus unterschiedlichen Strukturen von Rechtsanwaltskanzleien.¹⁰

Die Kostenquote konnte trotz Rationalisierungsanstrengungen der Anwaltschaft auf Grund der technisch und organisatorisch notwendigen Ausstattung der Anwaltskanzleien mit EDV-Systemen, modernen Kommunikationstechniken und ähnlichem nicht signifikant gesenkt werden.

2. Entwicklung der Gegenstands- bzw. Streitwerte

Der Gesetzentwurf geht unter Berufung auf die Auswertung der Zählkartendaten durch das Statistische Bundesamt davon aus, dass die Anwaltsgebühren zwischen 2004 und 2009 aufgrund inflationsbedingt gestiegener Streitwerte um ca. 5 % gestiegen sind. Bis 2013 wird eine Steigerung von 9 % erwartet.

DAV und BRAK bezweifeln, dass sich diese Effekte gleichmäßig in allen Kanzleiformen niederschlagen.

Denn eine Verbesserung der Einnahmesituation für die Anwaltschaft kann nicht festgestellt werden, wie die Untersuchung des Instituts für Freie Berufe verdeutlicht. Zwischen den Wirtschaftsjahren 2004 und 2008 gingen bei allen Kanzleiformen mit Ausnahme der überörtlichen Sozietäten die Umsätze zum Teil deutlich zurück.¹¹

Aus dem vom Statistischen Bundesamt erhobenen Erzeugerpreisindex für Rechtsberatung ergibt sich von 2004 bis 2010 eine Steigerung des Indexes für Rechtsanwaltsleistungen, die nach dem RVG abgerechnet werden, von lediglich 3,7 Prozentpunkten (2004: 98,9; 2005: 99,6; 2006: 100,0; 2007: 100,6; 2008: 101,7; 2009: 102,6; 2010: 102,6).¹² Ferner haben sich laut Erhebungen des statistischen Bundesamtes¹³ die Streitwerte bei den Amtsgerichten (berücksichtigt bis 12.500 Euro) zwischen 2007 und 2010 um weniger als 3 % erhöht, wobei zwischen 2009 und 2010 sogar ein Rückgang zu verzeichnen war. Bei den Landgerichten haben sich die Streitwerte (bis 50.000 Euro) zwischen 2007 und 2010 um knapp 3 % verringert.

¹⁰ Spengler, Kostenstrukturen in Anwaltskanzleien 1998 und 2002, BRAK-Mitt. 2006, 110; Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte, durchgeführt vom Institut für Freie Berufe in Nürnberg.

¹¹ Eggert, Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte von 1996 bis 2008, BRAK-Mitt. 2011, 118.

¹² Quelle: Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreisindizes für Rechtsberatung, Stand 22.12.2011.

¹³ Fachserie 10, Reihe 2.1.

Wegen der Ausgestaltung der Gebührentabelle in Gegenstandswert- und Gebührensprünge dürften sich zudem etwaige inflationsbedingte Steigerungen der Gegenstandswerte nicht in gleicher Proportion auf die Anwaltsgebühren auswirken, insbesondere nicht im unteren Tabellenbereich. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die zugrunde gelegten Statistiken nur den gerichtlichen Bereich betreffen. Ob und ggf. wie sich gestiegene Gegenstandswerte im außergerichtlichen Bereich, der im Zivilrecht mindestens 70 % der anwaltlichen Tätigkeit ausmacht, auswirken, ist daher nicht bekannt.

Schließlich ist zu bedenken, dass in vielen Tätigkeitsbereichen die Gegenstandswerte festgeschrieben sind, so u.a. im Familienrecht sowie im Verwaltungsrecht und Sozialrecht, soweit nicht nach Betragsrahmengebühren abzurechnen ist. Für Kanzleien, die auf diese Bereiche spezialisiert oder hier verstärkt tätig sind, hat sich die errechnete Steigerung der Gegenstandswerte somit nicht gebührenerhöhend ausgewirkt.

II. Stellungnahme zu einzelnen Vorschlägen des Referentenentwurfs

1. Veränderung der Tabellenstruktur

1.1 Ausgestaltung der neuen Tabelle

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Tabelle nach § 13 RVG an die Tabelle A aus dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz angepasst wird. Statt der derzeitigen Staffelung der Gegenstandswerte soll es künftig Stufen bei 500,00 € und 1.000,00 € geben und sodann jeweils Sprünge von 1.000,00 € bis zu einem Gegenstandswert von 10.000,00 €. Die derzeitige Tabelle weist dagegen Stufen von 300,00 €, 600,00 €, 900,00 €, 1.200,00 € und 1.500,00 € auf und sodann 500,00 €-Sprünge bis zu einem Gegenstandswert von 5.000,00 €.

Die beabsichtigte Umstellung der Gebührensprünge hat zur Folge, dass sich die Gebühren in sehr unterschiedlichem Ausmaß verändern. Die folgende Tabelle weist die Änderungen bis zu einem Streitwert von 8.000 Euro aus:

Wertstufen	1/1-Gebühr § 13 RVG –alt-	1/1-Gebühr § 13 RVG -neu-	Veränderung
300	25	40	60,00%
500	45	40	-11,11%
600	45	75	66,67%
900	65	75	15,38%
1 000	85	75	-11,76%
1 200	85	110	29,41%
1 500	105	110	4,76%
2 000	133	145	9,02%
2 500	161	196	21,74%
3 000	189	196	3,70%
3 500	217	247	13,82%
4 000	245	247	0,82%
4 500	273	298	9,16%
5 000	301	298	-1,00%
6 000	338	349	3,25%
7 000	375	400	6,67%
8 000	412	451	9,47%

Festzustellen ist zunächst, dass bei einem Gegenstandswert zwischen 300,01 € und 500,00 € ein Gebührenverlust von - 11,1 % eintritt. Bei einem Gegenstandswert zwischen 900,01 € und 1.000,00 € beträgt der Gebührenverlust sogar - 11,76 %. Bei einem Gegenstandswert zwischen 4.500,01 € und 5.000,00 € schließlich beträgt der Gebührenverlust knapp - 1 %. Diese Gebührenverminderung wird in der Gesetzesbegründung als "negativer Erfüllungsaufwand" bezeichnet. Bei den Wertstufen zwischen 1.200,01 € und 1.500,00 €, 1.500,01 € und 2.000,00 €, 2.500,01 € und 3.000,00 €, 3.500,01 € und 4.000,00 € sowie 5.000,01 € und 6.000,00 € sind die linearen Anpassungen deutlich unterdurchschnittlich.

Allein durch die Umstellung der Tabellenstruktur treten somit gerade im unteren Streitwertbereich bis 8.000 € teilweise geringere als die durchschnittlichen Anpassungen ein. Dies ist den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die vornehmlich in diesem Bereich tätig sind und dabei im Interesse ihrer Mandanten nach einem bezahlbaren Zugang zum Recht in Kauf nehmen, dass die Gebühren im unteren Streitwertbereich bei weitem nicht kostendeckend sind, nicht zumutbar. BRAK und DAV bitten daher, noch einmal zu prüfen, ob die Anpassung der Tabellenstruktur tatsächlich unverzichtbar ist. Würde die bisherige Struktur der Tabelle beibehalten, würde der „negative Erfüllungsaufwand“ nicht eintreten und sich die lineare Anpassung der Gebühren gleichmäßiger auswirken.

Für den Fall, dass an der Veränderung der Tabellenstruktur festgehalten wird, sollten aber unbedingt punktuelle Änderungen in der Tabelle vorgenommen werden, um Verschlechterungen bei einzelnen Wertstufen auszuschließen, v. a. im Bereich der niedrigen Streitwerte.

Unabhängig von der zu überprüfenden Veränderung der Tabellenstruktur sollte gerade im Bereich der Gegenstandswerte bis 8.000 € die lineare Anpassung 15 % nicht unterschreiten. Eine Vielzahl von Kollegen bearbeitet ganz überwiegend Mandate in diesem Gegenstandswertbereich. Dies ist nach der gegenwärtigen Gebührentabelle häufig nicht mehr kostendeckend möglich, woran auch die strukturellen Neuerungen durch das RVG nichts ändern. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass, wie oben ausgeführt, die Annahme von um 9 % gestiegener Gegenstandswerte zwischen 2004 und 2013 und deren unmittelbarer Auswirkung auf die Gebühren der Rechtsanwaltschaft sich in dieser Allgemeinheit nicht halten lässt und sich gerade im unteren Gegenstandswertbereich auch die gesetzlich festgeschriebenen Gegenstandswerte finden.

1.2 Veränderung der Struktur der PKH-Tabelle

In der allgemeinen Begründung zu den Änderungen im RVG heißt es unter Ziffer III. 4b („Gebührenanpassung“) für die PKH-Gebühren, die Wertveränderungen durch gestiegene Lebenshaltungskosten hätten sich nicht in gleicher Weise ausgewirkt wie bei den Regelgebühren, weil die PKH-Gebührentabelle zwischen 3.000,00 € und 30.000,00 € stärker degressiv ausgestaltet sei und die Gebühren nur Werte bis zu 30.000,00 € erfassen. In diesem Bereich der Streitwerte hätten sich die Einnahmen um weniger als 2% zwischen 2004 und 2009 erhöht, weshalb für die PKH-Gebühren eine Erhöhung um knapp 15% vorgeschlagen werde. DAV und BRAK begrüßen ausdrücklich, dass diese Anpassung in dem für den mittellosen Verbraucher so wichtigen Bereich im Interesse der Inanspruchnahme einer qualifizierten anwaltlichen Vertretung vorgesehen wird.

Wegen des Gleichlaufs der Tabellen bis zu einem Streitwert von 4.000 € gilt das unter 1.1 Gesagte allerdings entsprechend für die PKH- bzw. VKH-Vergütung. Auch hier ist eine Verschlechterung der anwaltlichen Vergütung gerade in dem nicht kostendeckenden Bereich der niedrigen Streitwerte nicht

hinnehmbar, so dass sich BRAK und DAV dafür aussprechen, auch bei der Tabelle nach § 49 RVG die bisherigen Wertstufen beizubehalten.

Alternativ könnten auch hier punktuelle Nachbesserungen vorgenommen werden.

Bei Gegenstandswerten ab 4.000 € ist vorgesehen, dass die PKH-Gebühren spürbar ansteigen. Diese Erhöhungen sind erfreulich und zugleich zwingend erforderlich, da sich eine Erhöhung der Streitwerte wegen der ohnehin niedrigeren Tabelle und wegen der Begrenzung der Tabelle auf Werte bis 30.000 Euro nur marginal auswirken konnte.

DAV und BRAK fordern außerdem die längst überfällige Anhebung der Kappungsgrenze von 30.000 € auf 40.000 €.

2. § 14 RVG

2.1 Änderung der Bemessungskriterien

Der Referentenentwurf schlägt vor, § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 3 RVG wie folgt zu ändern:

„Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nach billigem Ermessen. Daneben können im Einzelfall besondere Umstände sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftragsgebers angemessen berücksichtigt werden. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, sind die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber und das Haftungsrisiko zu berücksichtigen.“

Zur Begründung heißt es auf Seite 403 des Referentenentwurfs, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des RVG stärker in der Formulierung zum Ausdruck gebracht werden solle. Die Kriterien Umfang und Schwierigkeit nähmen im RVG eine besondere Stellung ein. Sie seien Leistungskriterien, d. h. mit diesen Kriterien werde die objektive Leistung des Anwalts bewertet.

DAV und BRAK sprechen sich gegen die vorgeschlagene Änderung des § 14 Abs. 1 RVG aus.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Anwendung der verschiedenen Bewertungskriterien bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr im Einzelfall zu sachgerechten Ergebnissen führt. Weder in der Rechtsprechung noch in der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern haben sich dabei Probleme ergeben. Aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, warum eine Änderung geboten sein soll.

Je mehr Bewertungskriterien zur Verfügung stehen desto flexibler kann die Gebühr im Einzelfall bestimmt werden. Es ist zu befürchten, dass das Abstellen auf die allein leistungsbezogenen Kriterien Umfang und Schwierigkeit im Einzelfall zu nicht sachgerechten Ergebnissen führt. Denn es sind durchaus Fälle denkbar, in denen Umfang oder Schwierigkeit zwar überdurchschnittlich sind, für sich allein jedoch noch keine volle Ausschöpfung des Gebührenrahmens rechtfertigen. Für Betragsrahmengebühren sieht der Gesetzgebungsvorschlag vor, dass in diesen Fällen die Bedeutung der Angelegenheit und das Haftungsrisiko berücksichtigt werden. Nicht vorgesehen ist das aber für den Bereich der Wertgebühren. Nach Ansicht von BRAK und DAV müssten Wertgebühren und Betragsrahmengebühren aber auch in diesem Punkt gleich behandelt werden, da sich die Bedeutung

der Angelegenheit und das Haftungsrisiko nicht immer im Gegenstandswert niederschlagen. Zu denken ist hier insbesondere an den Bereich des Familienrechts, für den fixe Gegenstandswerte gelten, das Arbeitsrecht, das Mietrecht oder die Abwicklung von Verkehrsunfällen.

Ferner darf nicht verkannt werden, dass jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, wann eine Angelegenheit umfangreich oder schwierig ist. Viele Gebührenprozesse zeugen davon. Durch den Wegfall der weiteren Bemessungskriterien wird die Bestimmung der angemessenen Gebühr also keinesfalls einfacher.

Die geltende Regelung nimmt keine Gewichtung der Kriterien vor, weil diese im Rahmen der Ermessensausübung gerade dem Rechtsanwalt überantwortet worden ist. So kann der Rechtsanwalt dem Einzelfall bei richtiger Ermessensausübung auch gerecht werden.

Darüber hinaus führt die vorgeschlagene Änderung des § 14 Abs. 1 RVG mit der Folge, dass die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden dürfen, zu einer weiteren Einschränkung der Quersubventionierung, da der Rechtsanwalt seiner Möglichkeit begeben wird, nicht kostendeckende Mandate durch solche auszugleichen, in denen eine von Umfang und Schwierigkeit eher unterdurchschnittliche Angelegenheit aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Bedeutung oder auch aufgrund überdurchschnittlicher Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Ansatz zumindest der Schwellengebühr rechtfertigt oder aber umfangreichere oder schwierigere Angelegenheiten aufgrund der Bedeutung oder der Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Ausschöpfung des vollen Gebührenrahmens erlauben.

Umgekehrt wirkt sich der Wegfall der Kriterien auch negativ auf die Rechtsuchenden aus, da beispielsweise in einer Kündigungsschutzangelegenheit bei einem Angestellten mit geringem Einkommen grundsätzlich die gleiche Gebührenhöhe in Ansatz gebracht werden muss wie bei einem Abteilungsleiter, wenn Umfang und Schwierigkeit gleich sind.

Im Ergebnis setzen sich DAV und BRAK also für die Beibehaltung der derzeitigen Gesetzesfassung als in der Praxis gut handhabbarer und der Einzelfallgerechtigkeit dienender Vorschrift ein.

2.2 Kappungsgrenze

Wenn der Gesetzgeber aber die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung befürworten sollte, müsste konsequenter Weise die Kappungsgrenze, wie sie sich in den Anmerkungen zu Nrn. 2300, 2301, 2400 und 2401 VV RVG findet, ersatzlos gestrichen werden.

Denn wenn bereits Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit als die in erster Linie anzuwendenden Bemessungskriterien genannt werden, ist kein Raum mehr für die Kappungsgrenze, deren Überschreitung ebenfalls ausschließlich von Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit abhängt. Die Kappungsgrenze wurde eingefügt, um klarzustellen, dass die Schwellengebühr nicht überschritten werden darf, wenn Umfang und Schwierigkeit nur durchschnittlich, die anderen Kriterien aber als über dem Durchschnitt liegend angenommen werden. Dieser Korrektur bedarf es nicht mehr, wenn nur noch an Umfang und Schwierigkeit angeknüpft werden soll.

3. § 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG

In § 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG sollte ergänzt werden, dass auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über einen Kostenfestsetzungsbescheid eine besondere Angelegenheit ist. Eine entsprechende Änderung wäre in § 16 Nr. 10 RVG vorzunehmen. Denn dem anwaltlichen Aufwand in Beschwerde-

bzw. Erinnerungsverfahren steht der Aufwand des Rechtsanwalts für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über einen Kostenfestsetzungsbescheid gleich.

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG würde dann wie folgt lauten:

„3. in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, jedes Beschwerdeverfahren, jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, jedes sonstige Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers sowie jeder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid, soweit sich aus § 16 Nummer 10 nichts anderes ergibt.“

§ 16 Nr. 10 RVG erhielte folgenden Wortlaut:

„10. im Kostenfestsetzungsverfahren und im Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid einerseits und im Kostenansatzverfahren andererseits jeweils mehrere Verfahren über
a) *die Erinnerung,*
b) *den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über einen Kostenfestsetzungsbescheid,*
c) *die Beschwerde in demselben Beschwerderechtszug,“*

4. Vorschriften über Gegenstandswerte

4.1 Anhebung des Auffangstreitwerts

Die Erhöhung des Auffangwerts in § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG von 4.000 € auf 5.000 € wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, wenngleich es wünschenswert wäre, dass der seit 1994 unverändert gebliebene Auffangwert nach rund 18 Jahren um mehr als nur 1.000 € erhöht werden würde.

4.2 Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe - § 23a RVG-E

Die Einordnung der Wertvorschrift über den Gegenstandswert in Prozesskostenhilfverfahren in Abschnitt 4 des RVG durch § 23a RVG-E ist systematisch konsequent und daher zu begrüßen. Insbesondere begrüßen DAV und BRAK die Klarstellung, dass der durch § 23a RVG-E bestimmte Gegenstandswert auch für eine Termingebühr maßgeblich ist.

Es sollte aber in Absatz 1 klargestellt werden, dass die Vorschrift auch im Verfahren über die Beiordnung eines Rechtsanwalts gilt.

4.3 Gegenstandswert bei der Vollstreckung und bei der Vollziehung - § 25 RVG-E

Die Änderung in der Verweisung in § 25 Abs. 1 Nr. 1 GKG führt dazu, dass für die Zwangsvollstreckung in künftiges Arbeitseinkommen nicht mehr der Fünfjahresbezug, sondern nur der dreieinhalbfache Jahreswert maßgeblich ist. Dieser Verschlechterung widersprechen BRAK und DAV ausdrücklich.

Die Erhöhung des seit 1994 unverändert gebliebenen Höchstwertes in § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG-E von 1.500 € auf 2.000 € ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, in der wirtschaftlichen Auswirkung jedoch unzureichend. Insoweit ist eine Erhöhung auf mindestens 3.000 € dringend erforderlich.

4.4 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz - § 30 RVG-E

DAV und BRAK begrüßen das Bestreben des Referentenentwurfs, die anwaltliche Vergütung in Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz der wirtschaftlichen Entwicklung anzunähern. Zu begrüßen ist auch die Vereinfachung der Vorschrift dadurch, dass innerhalb der Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz nicht mehr zwischen Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, und den sonstigen Klageverfahren differenziert wird.

BRAK und DAV kritisieren jedoch in diesem Zusammenhang die Anhebung des Gegenstandswerts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes durch § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG-E auf nur 2.500 €. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist – was den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr anbelangt – nicht geringer, sondern eher höher als im Hauptsacheverfahren, da im Regelfall keine mündliche Verhandlung zur Verfügung steht, um etwaigen Sachvortrag zu ergänzen mit der Folge, dass sehr ausführlich im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorgetragen werden muss. Hinzu kommt, dass die anwaltliche Tätigkeit insoweit auch vielfach unter hohem Zeitdruck erbracht werden muss. Darüber hinaus spricht auch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit dafür, für das vorläufige Rechtsschutzverfahren denselben Streitwert wie im Hauptsacheverfahren festzusetzen, da ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren etwaige Mängel im Sachvortrag weit unnachsichtiger ahndet als ein Hauptsacheverfahren.

Nicht nachvollziehbar ist auf diesem Hintergrund darüber hinaus die Tatsache, dass in § 30 Abs. 1 Satz 2 RVG-E der Erhöhungswert für jede weitere Person in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegenüber der bisherigen Rechtslage von 600 € auf 500 € abgesenkt wird. Dies wird abgelehnt.

Ebenso wird die Regelung in § 30 Abs. 2 RVG-E abgelehnt. Es ist bereits jetzt absehbar, dass die dort genannten Kriterien für die Abweichung von den in Absatz 1 genannten Regelstreitwerten („unbillig nach den besonderen Umständen des Einzelfalles“) zu einer Fülle von Streitigkeiten Anlass geben werden und damit zu Justizbelastung beitragen.

4.5 Mindeststreitwert in Verfahren vor den Verfassungsgerichten

Die Erhöhung des Mindeststreitwerts in Verfahren vor den Verfassungsgerichten in § 37 Abs. 2 RVG-E von 4.000 € auf 5.000 € wird zwar grundsätzlich begrüßt, der Mindeststreitwert sollte jedoch nicht nur auf 5.000 €, sondern auf 8.000 € angehoben werden, berücksichtigt man, dass dieser Wert seit 1994 nicht mehr angepasst worden ist.

4.6 Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

DAV und BRAK begrüßen die Einführung einer Vergütungsregelung für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch § 38a RVG-E.

Der Mindeststreitwert sollte aber bei 8.000 Euro liegen und damit dem geforderten Mindeststreitwert in Verfahren vor den Verfassungsgerichten entsprechen.

4.7 Gegenstandswert bei wiederkehrenden Leistungen

DAV und BRAK widersprechen der Aufhebung des § 42 Abs. 1 GKG. Es sollte aufgrund der Sondersituation in den dort geregelten Fällen bei der Regelung bleiben.

4.8 Gegenstandswert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Aus Sicht von DAV und BRAK ist es unerlässlich, den ohnehin schon vielfach als unzureichend kritisierten, immerhin seit 2004 auch nicht mehr veränderten Auffangstreitwert in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 52 Abs. 2 GKG anzuheben. Vorgeschlagen wird eine Anhebung auf 7.000,00 EUR. Bei einer Beibehaltung des „alten“ Auffangwerts entstünde aufgrund der Neufassung der Tabelle nach § 13 RVG überdies noch eine Absenkung der 1,0 Gebühr von 301 EUR auf 298 EUR.

5. Beiordnung in Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 48 Abs. 4 RVG-E soll erreicht werden, dass bei der Bemessung der Betragsrahmengebühr für die Tätigkeit in der Hauptsache auch die Tätigkeit erfasst wird, die in diesem Rechtszug bereits vor dem Antrag auf Bewilligung von PKH geleistet worden ist.

Diese Zielsetzung wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht hinreichend klar. Es muss deutlich werden, dass auch die Tätigkeit während des Zeitraums, in dem noch nicht über die PKH entschieden worden ist, bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist.

Ohne eine solche Klarstellung entsteht ein unauflöslicher Widerspruch zwischen der PKH-Bewilligung bei Wertgebühren und der PKH-Bewilligung in Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen. In Verfahren, in denen Wertgebühren entstehen, bemisst sich die PKH-Gebühr nach dem auf die Instanz bezogenen Faktor, ohne dass berücksichtigt werden würde, in welchem Umfang Tätigkeiten angefallen sind und zu welchem Zeitpunkt die Bewilligung erfolgt.

Ein Wertungswiderspruch entsteht im Übrigen auch zu § 48 Abs. 5 RVG. Dort ist vorgesehen, dass in Angelegenheiten nach den Teilen 4 - 6 des Vergütungsverzeichnisses, also in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sonstigen Verfahren - hier gelten zum Teil auch Betragsrahmengebühren - der Rechtsanwalt „die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde“ erhält.

Angelehnt an § 48 Abs. 5 Satz 1 RVG schlagen DAV und BRAK daher folgende Formulierung vor:

„(4) Der Rechtsanwalt erhält in gerichtlichen Angelegenheiten, in denen nach § 3 Abs. 1 Betragsrahmengebühren entstehen, die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Beiordnung.“

6. Einigungsgebühr beim Ratenzahlungsvergleich

Da in Nr. 1000 VV RVG das Tatbestandsmerkmal „Unsicherheit der Verwirklichung des Anspruchs“ im Sinne von § 779 Abs. 2 BGB fehlt, ist es insbesondere bei titulierten Forderungen strittig, ob eine Ratenzahlungsvereinbarung eine Einigungsgebühr auslöst. Auch bei nicht titulierten, unstreitigen Forderungen dürfte die Problematik entsprechend sein.

Im gemeinsamen Katalog forderten DAV und BRAK daher, dass bei Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG folgender Satz angefügt wird:

„Der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung des Anspruchs unsicher ist.“

Vorgeschlagen wurde demnach, § 779 Abs. 2 BGB in den Gesetzestext zu übernehmen.

Der Referentenentwurf folgt dem Vorschlag von BRAK und DAV nicht, sondern sieht folgende Formulierung vor:

„Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt oder die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht.“

In der Begründung (auf S. 410) wird ausgeführt, mit dem Vorschlag solle der fehlgeschlagene Wille des Gesetzgebers des RVG verwirklicht werden, dass bei einer Ratenzahlungsvereinbarung eine Einigungsgebühr ausgelöst wird. Damit besteht offensichtlich Einigkeit über das Ziel.

Die Formulierung des Entwurfs erfasst aber wohl nur Ratenzahlungsvereinbarungen hinsichtlich titulierter oder zu titulierender Ansprüche, denn nur insoweit kann auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden. Keine Einigungsgebühr wird hingegen wohl ausgelöst, wenn außergerichtlich eine Ratenzahlungsvereinbarung über nicht titulierte und im Falle der Erfüllung der Ratenzahlungsvereinbarung auch nicht zu titulierende Ansprüche geschlossen wird. In derartigen Fällen besteht kein Streit und keine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis, sondern die Verwirklichung des Anspruchs ist unsicher im Sinne von § 779 Abs. 2 BGB. Da bei Ratenzahlungsvereinbarungen über unstreitige, nicht titulierte und im Falle der vereinbarungsgemäßen Zahlung auch nicht zu titulierende Ansprüche denknotwendig auch nicht auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden kann, da Vollstreckungsmaßnahmen einen Titel voraussetzen, führt der Vorschlag im Entwurf dazu, dass bei außergerichtlichen Ratenzahlungsvereinbarungen über unstreitige, nicht titulierte Ansprüche anders als nach der BRAGO keine Einigungsgebühr entsteht. Das ist aber nicht nachvollziehbar, denn es kann keinen Unterschied machen, ob sich die mit einer Ratenzahlungsvereinbarung verbundene anwaltliche Tätigkeit auf eine titulierte oder eine nicht titulierte Forderung bezieht.

Hinzu kommt, dass in aller Regel auch bei einer Ratenzahlungsvereinbarung über titulierte oder gleichzeitig zu titulierende Ansprüche nicht auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet wird. Bei einer gerichtlichen Ratenzahlungsvereinbarung ist dies evident, denn es wäre rational nicht nachvollziehbar, in einem Akt einen Vollstreckungstitel zu schaffen (den gerichtlichen Vergleich, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) und gleichzeitig auf die Vollstreckung zu verzichten. Ein Verzicht auf die Vollstreckung könnte nach Beginn der Vollstreckung nur durch eine Rücknahme des Antrags erfolgen. Damit würde sich der Gläubiger aber in die Gefahr verjährungsrechtlicher Nachteile begeben.

In Wirklichkeit verzichtet der Gläubiger nicht auf Vollstreckungsmaßnahmen, sondern es handelt es sich bei titulierten Ansprüchen um eine vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung.¹⁴ Bei einer nicht titulierten Forderung liegt eine (häufig auflösend bedingte) Vereinbarung über einen Ratenzahlungsaufschub in der Form einer Teilzahlungsvereinbarung vor.¹⁵

¹⁴ Baumbach/Lauterbach, ZPO, Grundz § 704, Rn. 27, Stichwort „Teilzahlung“; Münchener Kommentar, ZPO, § 766, Rn. 33; Palandt, § 271, Rn. 13.

¹⁵ Palandt, § 271, Rn. 12.

Durch die rechtlich nicht korrekte, zumindest aber unscharfe Terminologie „Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen“ besteht somit die Gefahr, dass die Intention des Gesetzgebers erneut scheitert, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Einigungsgebühr auszulösen.

Es wird daher angeregt, den Formulierungsvorschlag von BRAK und DAV zu übernehmen, denn hierdurch ist sichergestellt, dass Ratenzahlungsvereinbarungen sowohl hinsichtlich titulierter als auch nicht titulierter Ansprüche erfasst werden und die Auslegungsprobleme vermieden werden, die mit der Formulierung in dem Entwurf verbunden sind, da Ratenzahlungsvereinbarungen wie aufgezeigt in aller Regel keinen Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen beinhalten.

Durch die Übernahme der Formulierung aus § 779 Abs. 2 BGB ist auch sichergestellt, dass bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Einigungsgebühr entsteht. Literatur¹⁶ und Rechtsprechung¹⁷ gehen davon aus, dass die Verwirklichung eines Anspruchs im Sinne von § 779 Abs. 2 BGB unsicher ist, wenn der Schuldner einer unstreitigen Forderung das Einverständnis des Gläubigers mit einer Ratenzahlung fordert. Damit dürfte es eindeutig sein, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung unter das Tatbestandsmerkmal „Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis“ subsumiert wird.

7. Einigungs- / Erledigungsgebühr - Nrn. 1002, 1005, 1006 VV RVG

7.1 Anpassungen der Voraussetzungen für die anwaltliche Mitwirkung bei der Erledigungsgebühr an die Modalitäten für die Einigungsgebühr

DAV und BRAK widersprechen der Beibehaltung der Fassung der Voraussetzungen der Erledigungsgebühr. Die Rechtsprechung hat ein ungeschriebenes zusätzliches Tatbestandsmerkmal einer erheblichen, überobligatorischen Mitwirkung des Rechtsanwaltes geschaffen. Da es sich hier um berufsausübungseinschränkende Regelungen handelt, ist eine solche weitere Einschränkung verfassungsrechtlich bedenklich. Es wäre wünschenswert, eine solche unzulässige Rechtsprechungspraxis durch eine gesetzgeberische Klarstellung zu beseitigen.

Unter Berücksichtigung der Probleme mit der Rechtsprechung der Sozial- und Verwaltungsgerichte hatten BRAK und DAV in ihrem Forderungskatalog darum gebeten, die Voraussetzungen für die anwaltliche Mitwirkung bei der Erledigungsgebühr an die Modalitäten für die Einigungsgebühr anzugleichen.

Dies sollte durch eine Ergänzung herbeigeführt werden, die folgenden Wortlaut vorsah:

„Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist.“

Durch diese rein klarstellende Formulierung wäre den bedauerlichen Gerichtsentscheidungen der Boden entzogen, die trotz Fehlens jeglicher Grundlage im bisherigen Gesetzestext überproportionale Ansprüche an die Mitwirkungsaktivitäten des Rechtsanwalts stellen, wenn es um die Frage eines Anfalls einer Erledigungsgebühr geht. In der Regel wird der Anfall einer Erledigungsgebühr verneint.

¹⁶ vgl. etwa Münchener Kommentar, BGB, § 779, Rn. 25; Bamberger/Roth, BGB, § 779, Rn. 14.

¹⁷ BGHZ 116, 319, 330 zu einer Bankenvereinbarung, in der die Beteiligten einen Rangrücktritt gegen Besserungsschein mit für die Schuldner auflösend bedingter schuldbefreiender Wirkung erklärten; BGH NJW-RR 2005, 1303 zu einem gerichtlichen Vergleich, bei dem sich die Beklagte zur Zahlung der von ihr nicht bestrittenen Klageforderung in vom Kläger eingeräumten Raten verpflichtete und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs übernahm.

Entgegen der Auffassung im Referentenentwurf besteht hier aufgrund der bekannten Rechtsprechung Klarstellungsbedarf.

7.2 Mitvergleich nicht rechtshängiger Gegenstände

In Angelegenheiten, in denen nicht nach Betragsrahmengebühren abgerechnet wird, entstehen in Fällen, in denen in einem gerichtlichen Vergleich nicht rechtshängige Gegenstände mit verglichen werden, „Differenzgebühren“. Nach § 15 Abs. 3 RVG sind diese begrenzt auf die Gebühr, die sich aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz ergibt.

Die Anmerkung 1 zu Nr. 1006 VV RVG sollte daher wie folgt gefasst werden:

„(1) Wenn in die Einigung auch in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche einbezogen werden, ist diese Gebühr unter Berücksichtigung der mitvergleichenen Gegenstände unter Heranziehung der Kriterien nach § 14 Abs. 1 RVG anzuheben. Dabei darf die Gebühr den Höchstbetrag der Gebühr nach Nr. 3102 VV RVG nicht übersteigen.“

8. Neue Anrechnungsvorschriften in Vorbemerkung 2.3

Die Änderungen in Vorbemerkung 2.3 durch die neu eingefügten Absätze 4 bis 6 stellen eine der wesentlichen Strukturänderungen im RVG durch das 2. KostRMOG dar.

Die Umstellung auf eine generelle Anrechnungslösung anstelle von gesonderten Gebührentatbeständen im Nachprüfungsverfahren und im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung im Referentenentwurf ist jedoch missverständlich und führt überdies für die im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwälte zu einer Gebührenminderung, für die an keiner Stelle der Begründung des Referentenentwurfs eine Rechtfertigung zu finden ist und die auch auf völliges Unverständnis bei den hiervon betroffenen Anwälten stößt. Denn nach derzeitiger Rechtslage fallen bei einer Vertretung im Verwaltungsverfahren, im Widerspruchsverfahren und im erstinstanzlichen Klageverfahren unter Anwendung der jeweiligen Schwellengebühren insgesamt 2,95 Gebühren an ($1,3 + 0,7 + 1,3 - 0,35$). Nach neuem Recht tritt jedoch eine Gebührenminderung auf 2,6 Gebühren ein ($1,3 + 1,3 + 1,3 - 0,65 - 0,65$).

9. Beratungshilfe

9.1 Änderung des Begriffs der Angelegenheit in Vorbemerkung 2.5 und Nrn. 2502, 2505 und 2511 VV RVG

DAV und BRAK erachten die vorgeschlagene Neuregelung in Abs. 2 der Vorbemerkung 2.5 VV zum RVG für in der Sache problematisch und letztlich überflüssig.

Der Entwurf schlägt vor, mit Rücksicht auf uneinheitliche Rechtsprechung für die Beratungshilfe dann Tätigkeiten in einer Familiensache nicht als verschiedene Angelegenheiten zu werten, wenn sie sowohl den auf die Trennungszeit entfallenden Zeitraum als auch die für den Fall der Scheidung zu klärenden Fragen betreffen.

Das führt zu unterschiedlichen Regelungen bei der Abrechnung im Rahmen der Beratungshilfe und in den Fällen, in denen der Auftraggeber nicht Beratungshilfe in Anspruch nehmen kann, obwohl die Frage, ob in bestimmten Familiensachen mehrere Angelegenheiten vorliegen, letztlich einheitlich zu entscheiden ist. Zum anderen gibt die Begrenzung auf Tätigkeiten, die sowohl den auf die

Trennungszeit entfallenden Zeitraum als auch die für den Fall der Scheidung zu klärenden Fragen betreffen, Anlass zu Auslegungsstreitigkeiten.

Jedenfalls führt aber die Bezugnahme auf die verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 111 FamFG zu Folgeproblemen. § 111 FamFG fasst unter den dort genannten Nummern aus verfahrensrechtlichen Gründen verschiedene Angelegenheiten zusammen, z.B. sind alle Kindschaftssachen dort unter einer Nummer genannt, weil sämtliche Kindschaftssachen in § 151 FamFG näher definiert werden. Damit würden dann aber Angelegenheiten betreffend den Umgang der gleiche Gegenstand sein wie Angelegenheiten, die die elterliche Sorge betreffen und wie Angelegenheiten, die freiheitsentziehende Maßnahmen in Bezug auf Minderjährige betreffen. Auch Ehewohnungs- und Hausratsverfahren werden in § 111 FamFG unter einer Nummer geführt, betreffen jedoch unterschiedliche Gegenstände.“

Schließlich ist die Frage zwischenzeitlich sachgerecht durch die obergerichtliche Rechtsprechung¹⁸ geklärt. Dabei sollte es bleiben.

9.2 Anpassung der Beratungshilfegebühren

Die vorgeschlagene Anhebung der Gebühren für Beratungshilfe wird als nicht ausreichend angesehen. DAV und BRAK bitten, eine weitere Anhebung zu prüfen.

10. Vorbemerkung 3.1

In die Vorbemerkung 3.1 soll als zusätzliches Erfordernis ein „unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter“ aufgenommen werden.

DAV und BRAK sprechen sich für eine Streichung dieses weiteren Erfordernisses aus. Es ist zur Klarstellung nicht notwendig und führt zu weiteren Streitigkeiten und wirkt sich damit justizbelastend aus.

Die zugrundeliegende Frage ist durch die Rechtsprechung geklärt. Die Aufnahme in die Vorbem. 3.1. würde die Frage nach sich ziehen, ob diese Regelung nur bei Aufträgen zu gerichtlichen Verfahren in erster Instanz gelten solle.

11. Fiktive Terminsgebühr – Nrn. 3104, 3106 VV RVG

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Anmerkung zu Nrn. 3104 und 3106 VV RVG sollen sicherstellen, dass die fiktive Terminsgebühr nur in Verfahren in Ansatz gebracht werden kann, in denen grundsätzlich eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann. Diese Änderung wird abgelehnt. Sie hebt Regelungen auf, die insbesondere bei der Abrechnung nach Betragsrahmengebühren im Sozialrecht bereits zu Zeiten der BRAGO gegolten haben.

Nach der Neuregelung ist geplant, dass bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid eine fiktive Terminsgebühr nur anfällt, wenn die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erzwungen werden kann. Nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG kann die mündliche Verhandlung nur beantragt werden, wenn

¹⁸ OLG Düsseldorf FamRZ 2009, 713 und 1244, OLG Köln, FamRZ 2009, 1345, OLG Frankfurt, FamRZ 2010, 230 f., OLG Rostock FamRZ 2011, 834, differenzierend OLG Brandenburg, FamRZ 2010, 823 ff. und 1187 ff., auch LG Gießen FamRZ 2010, 400 ff. und AG Darmstadt, FamRZ 2011, 137.

die Berufung nicht gegeben ist. Angesichts der Regelungen in § 144 Abs. 1 SGG ist dies in der Gesamtschau der Rechtsstreite vor den Sozialgerichten die absolute Ausnahme, wie die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zur Rechtspflege, Sozialgerichte (Fachserie 10, Reihe 2.7, für die Jahre 2009 und 2010) zeigen:

In 2010 wurden deutschlandweit 39.354 Rechtstreite durch Endurteil erledigt, 22.277 Verfahren durch Gerichtsbescheid, nur in 84 Verfahren war die Berufung nicht gegeben. Träte die Änderung in Kraft, würde nur in diesen 84 Verfahren eine fiktive Terminsgebühr verdient, in 22.193 Verfahren würde – im Gegensatz zum geltenden Recht – keine fiktive Terminsgebühr mehr verdient.

Es ist zu befürchten, dass allein durch den Wegfall dieser Gebühr die Verbesserungen durch die Anhebung der Rahmengebühren aufgebraucht werden. Die im Referentenentwurf als Ziel formulierte angemessene Gebührenerhöhung wäre ad absurdum geführt.

Die weitere Voraussetzung stellt die im Sozialrecht nach § 3 Abs. 1 RVG abrechnenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch im Vergleich gegenüber der Situation vor 2004 schlechter, weil vor 2004 eine einheitliche Gebühr für das gerichtliche Verfahren im Sozialrecht vorgesehen war, die nunmehr durch die Trennung in Verfahrens- und Terminsgebühr (von denen die letztgenannte wegfallen soll) stark gemindert werden soll.

Die Minderung wird sich erheblich auswirken. Für das Verfahren bei Vorbefassung werden im Durchschnitt lediglich 425,00 € anfallen. Das stellt eine zukünftig nicht ausreichende Vergütung dar, wenn die Kompensation durch die Terminsgebühr von durchschnittlich 280,00 € wegfallen wird.

Zu berücksichtigen ist hier auch die besondere prozessuale Situation im Sozialrecht. Anders als in den Verfahren insbesondere der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit wird im sozialgerichtlichen Verfahren häufig durch das Gericht umfassend ermittelt und Beweis erhoben, ohne dass terminiert wird. Zeugenvernehmungen sind die absolute Ausnahme. Jedoch muss der Anwalt sich mit den Sachverhaltsermittlungen und Beweiserhebungen, zahlreichen Befunden und Gutachten auseinandersetzen. In Verfahren der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit wird fast ausnahmslos terminiert. Das heißt, der Anwalt im Zivilverfahren ist sich in der Regel einer Verfahrens- und einer Terminsgebühr sicher. Im Sozialgerichtsprozess erhält der Anwalt dagegen für ein langwieriges Verfahren hinsichtlich der Anerkennung einer Berufserkrankung nach Wertung von gerichtlich eingeholten ärztlichen Befunden, arbeitsmedizinischen Stellungnahmen und medizinischen Sachverständigengutachten ausschließlich eine Verfahrensgebühr, wenn durch Gerichtsbescheid entschieden wird, gegen den die Berufung (dies ist die Regel) möglich ist. Das stellt eine nicht hinnehmbare Schlechterstellung der Anwälte im Sozialrecht dar.

BRÄK und DAV sprechen sich daher im Ergebnis nachdrücklich dafür aus, den Zusatz: „...und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann...“ in der Anmerkung zu Nr. 3106 VV RVG zu streichen.

12. Neufassung von Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 3202 VV RVG

Der Neufassung von Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 3202 VV RVG wird widersprochen.

Zum einen entsteht auch bei einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss nach § 130a VwGO durch das OVG ein gegenüber dem normalen Verfahren gesonderter Aufwand, da das OVG die Beteiligten vorher unter Mitteilung der vorläufigen Rechtsauffassung zu der beabsichtigten Entscheidung hört, der Anwalt also gezwungen ist, in dem Anhörungsverfahren sich vertieft mit der Rechtsauffassung des Senats auseinander zu setzen. Zum anderen ist auch eine derartige drastische

Kürzung der Anwaltsvergütung in der Berufungsinstanz vor den Verwaltungsgerichten nicht nachvollziehbar. Bislang entstanden bei den Anwälten bei einer Entscheidung über die Berufung durch Beschluss nach § 130a VwGO Gebühren in Höhe von 2,8, jetzt nur noch in Höhe von 1,6, eine Kürzung von über 40 % in diesem Zusammenhang ist nicht vermittelbar.

13. Strafrecht

13.1 Allgemeines

Die Anpassung der Gebühren im Strafrecht wird grundsätzlich begrüßt. Es wird aber dabei bleiben, dass zur ausreichenden Kostendeckung im Strafrecht Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen. Problematisch ist dabei, dass die Erstattung auf die gesetzlichen Gebühren beschränkt bleibt, so dass unschuldig von Strafverfahren Betroffene nahezu immer keine volle Kostenerstattung erhalten können.

13.2 Entstehen der Grundgebühr neben der Verfahrensgebühr

Die klarstellende Regelung in Nr. 4100 VV RVG wird begrüßt. Mit ihr wird eine vielfach fehlerhafte und uneinheitliche Rechtsprechung berichtigt und vereinheitlicht.

Allerdings sollten konsequenter Weise entsprechende Klarstellungen in die Anmerkungen zu den Nrn. 5100 und 6200 VV RVG für die Bußgeldsachen und sonstigen Verfahren aufgenommen werden.

13.3 Klarstellung des Tatbestands Nr. 4141 VV RVG

Die Klarstellung wird begrüßt. Mit ihr werden eine wechselhafte Rechtsprechung und ein vielfacher Streitpunkt in der Abrechnung und Kostenerstattung klargestellt.

Nicht umgesetzt wurde jedoch der im gemeinsamen Forderungskatalog von BRAK und DAV enthaltende Vorschlag, dass die Befriedungsgebühr auch dann anfallen soll, wenn das Verfahren einverständlich durch Strafbefehl nach Eröffnung des Hauptverfahrens erledigt wird.

Häufig kommen Fälle vor, in denen der Verteidiger den Inhalt der Anklage mit dem zuständigen Richter bespricht und anregt, bei der Staatsanwaltschaft nachzufragen, ob mit einer Bestrafung durch Erlass eines Strafbefehls Einverständnis besteht. Wenn dieser ergeht und rechtskräftig wird, ist durch die anwaltliche Mitwirkung die Hauptverhandlung als solche entbehrlich geworden, sodass sich die Frage ergibt, ob Nr. 4141 VV RVG anwendbar ist. Dem Wortlaut der Anmerkung nach ist diese Vorschrift nicht anzuwenden, da weder das Verfahren vorläufig eingestellt wird (Nr. 1) noch das Gericht beschlossen hat, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (Nr. 2). Nr. 3 ist schon deshalb nicht anwendbar, weil kein Rechtsmittel zurückgenommen wird. Dennoch entspricht es dem Sinn der Vorschrift, die Vermeidung der Hauptverhandlung gesondert zu vergüten. Diese Auffassung vertritt auch das AG Bautzen in einer Entscheidung vom 14.03.2007.¹⁹ Wegen gleich gelagerter Sachverhaltsgestaltungen ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich.

DAV und BRAK schlagen folgende Ergänzung von Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG vor:

¹⁹ AG Bautzen AGS 2007, 307.

„4. wenn nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Strafbefehl ergeht und gegen diesen kein Einspruch eingelegt wird.“

14. Auslagen

Grundsätzlich werden die Vorschläge zu den Auslagentatbeständen, insbesondere die Anhebung der Abwesenheitsgelder, auch wenn diese zu gering ausgefallen ist, sowie die Behandlung des Elektronischen Rechtsverkehrs akzeptiert.

DAV und BRAK halten aber ihre Forderung nach einer Anhebung der Kilometerpauschale auf 0,50 € pro Kilometer aufrecht. Soweit dagegen eingewandt wird, dass eine Anhebung wegen des notwendigen Gleichlaufs mit den steuerlichen Regelungen nicht möglich sei, ist dies nicht nachvollziehbar, da eine Vergleichbarkeit nicht besteht.

Mit einer Anhebung der Fahrtkostenpauschale würde den in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Kosten Rechnung getragen.

Ferner sollte der Höchstbetrag der Pauschale für Entgelte auf Post- und Telekommunikationsdienstleistungen auf 30 Euro angepasst werden. Auch dies würde den in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Kosten Rechnung tragen.

III. Eigene Vorschläge

1. Einführung einer Erhöhung der Terminsgebühr für zusätzliche Termine zur Beweisaufnahme

DAV und BRAK hatten in ihrem gemeinsamen Forderungskatalog zur strukturellen Änderung bzw. Ergänzung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vorgeschlagen, eine zusätzliche Terminsgebühr für die Wahrnehmung von Beweisterminen von 0,3, begrenzt auf eine Erhöhung von insgesamt 2,0 aufzunehmen. Der Vorschlag hat den folgenden Wortlaut:

„In Teil 3 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses sollte eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen werden, dass sich die Terminsgebühr für jede Teilnahme an einem Termin zur Durchführung einer Beweisaufnahme um 0,3 erhöht. Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht überschreiten.“

Darauf wird im Referentenentwurf nicht eingegangen, die Anwaltschaft erhält ihre Forderung nach der Erhöhung der Terminsgebühr für zusätzliche Beweisaufnahmetermine aber ausdrücklich aufrecht. Vorab sei klargestellt, dass diese Forderung nicht auf die Wiedereinführung der mit der Einführung des RVG 2004 abgeschafften Beweisgebühr abzielt. Es soll lediglich ein Ausgleich geschaffen werden für die Rechtsanwälte, in deren Rechtsgebiet regelmäßig ein erheblicher zusätzlicher Aufwand durch mit umfangreichen Beweisaufnahmen unter Mitwirkung von Sachverständigen verbundene zusätzliche Termine entsteht. Es handelt sich dabei insbesondere um Tätigkeiten im privaten Baurecht, Medizinrecht oder Produkthaftungsrecht.

Rechtsanwälte, die auf diesen Sachgebieten tätig sind, müssen häufig Termine an auswärtigen Gerichten wahrnehmen. Im Medizinrecht ist dies der Fall, wenn beispielsweise Behandlungen in spezialisierten Kliniken stattfinden, die häufig nicht am Wohnort des Patienten zu finden sind. Hier wird sich der Patient regelmäßig schon aus Kostengründen durch einen an seinem Wohnort tätigen

Anwalt vertreten lassen. Im Bereich des Produkthaftungs- und Baurechts sind auch kleinere Unternehmen heute überregional im ganzen Bundesgebiet tätig. Auch hier wird der betroffene Unternehmer seinen "Hausanwalt" beauftragen wollen, um Zeit und Kosten zu sparen und im Übrigen auch die mit der Zeit wachsende Sachkunde des Hausanwalts zu nutzen. Die Mandanten haben ein schützenswertes Interesse, bei den Terminen vor auswärtigen Gerichten auch von ihren Anwälten und nicht von örtlichen Terminsvertretern vertreten zu werden. Schon die einmalige Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins wird sich in vielen Fällen für den Rechtsanwalt „nicht rechnen“. Die in Nr. 7005 VV RVG vorgesehenen Tage- und Abwesenheitsgelder und die Fahrtkostenerstattung gemäß Nr. 7003 VV RVG reichen häufig nicht aus, die durch die auswärtige Terminswahrnehmung entstehenden Kosten auszugleichen. Gerade in den angesprochenen Rechtsgebieten sind jedoch mehrfache Termine fast die Regel. Häufig wird das Gericht sich bemühen, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen und dazu einen ersten Termin ohne Zeugen und Sachverständige anberaumen. Dies macht auch deshalb Sinn, um für die Prozessparteien die Kosten niedrig zu halten. Scheitert die Güteverhandlung, ist oft zunächst eine Beweisaufnahme durch die Vernehmung von Zeugen durchzuführen um den Sachverhalt aufzuarbeiten, zu dem der Sachverständige, ohne den es in derartigen Verfahren selten geht, befragt werden soll. In umfangreichen Bausachen ist es nicht möglich, alle Zeugen in einem Termin zu befragen. Der Sachverhalt wird vielmehr aufgegliedert und die Befragung erfolgt in mehreren Verhandlungen. Sachverständige können Ortstermine anberaumen, an denen die Rechtsanwälte teilzunehmen haben. Nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens gibt es Ergänzungsgutachten mit neuen Ortsterminen. Hinzu kommen schließlich Anhörungen des Sachverständigen vor Gericht. Bei den Terminen ist nicht nur der Zeitaufwand des Rechtsanwalts für die Anreise und die Wahrnehmung des Termins zu sehen, sondern die regelmäßig erforderliche Einarbeitung in die Aktenvorgänge zur Vorbereitung der Termine.

Der dargestellte erhebliche Arbeitsaufwand durch die Wahrnehmung mehrerer Termine wird durch die Verfahrens- und Terminsgebühr nicht annähernd berücksichtigt. Berücksichtigt werden könnte der Arbeitsmehraufwand durch die vorgeschlagene 0,3 Terminsgebühr. Diese Terminsgebühr sollte nur dann gewährt werden, wenn der Beweisaufnahmetermin durch den Richter oder den Sachverständigen anberaumt wird. Durch die Bindung der Erhöhung an die richterliche Anordnung eines neuen Termins werden Abgrenzungsprobleme, wie sie zur Zeit der BRAGO bei der Prüfung des Anfalls der Verhandlungs-, Erörterungs- und Beweisgebühr bestanden, vermieden. Auch dürfte deshalb keine Missbrauchsgefahr bestehen. Vielmehr hätte es der Richter in der Hand, durch Gestaltung des Verfahrensablaufs den wirtschaftlichen Weg der Prozessführung zu wählen. Gegebenenfalls käme noch eine zusätzliche Einschränkung auf Termine, die der Vernehmung von Zeugen oder Anhörung von Sachverständigen dienen, in Betracht.

Die Festlegung eines Erhöhungssatzes von 0,3 mit einer Höchstgrenze von 2,0 bildet insofern einen Kompromiss, der einerseits den Arbeitsaufwand berücksichtigt und andererseits die Höhe der Gebühren für den Mandanten überschaubar hält.

Die Erhöhungsgebühr würde gewährleisten, dass auch Privatpersonen und kleinere sowie mittelständische Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich durch den örtlichen Anwalt ihres Vertrauens auch überregional vertreten zu lassen.

2. Zusätzliche Verfahrensgebühr für Fälle der Streitverkündung

Für Fälle der Streitverkündung sollte eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 in der ersten Instanz und 1,1 in der Berufungsinstanz eingeführt werden. Die Gebührenkappung nach § 15 Abs. 3 RVG sollte dabei beachtet werden. Die zusätzliche Verfahrensgebühr sollte für Fälle der Streitverkündung bei Betragsrahmengebühren 20 bis 320 Euro betragen. Bei der Streitverkündung

handelt es sich ersichtlich um ein eigenständiges Verfahren, das zudem ein erhebliches Haftungsrisiko (man denke nur an die Verjährung) mit sich bringt.

Darüber hinaus ist das Streitverkündungsverfahren mit einem erheblichen Mehraufwand sowohl für den Rechtsanwalt, als auch für seine Angestellten verbunden. Der Rechtsanwalt muss überwachen, dass die Streitverkündungsschrift ordnungsgemäß zugestellt wird, dass alle Anlagen beigefügt sind und die Angestellten sind – etwa bei Bauprozessen – mit erheblicher Kopierarbeit beschäftigt.

3. Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten

Zu Zeiten der BRAGO erhielt der Hauptbevollmächtigte neben der vollen Verfahrensgebühr auch eine halbe Terminsgebühr.

Dies trug u.a. dem Umstand Rechnung, dass in Zivilverfahren der Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit mit der Fertigung der Schriftsätze erbracht wird und dass der Hauptbevollmächtigte auf den Verlauf des Termins in der Regel entscheidenden Einfluss nimmt, indem er dem Unterbevollmächtigten klare Anweisungen gibt und für diesen oftmals ebenso wie für das Gericht telefonisch erreichbar ist, um ggf. noch im Termin einen Vergleich abschließen zu können.

Der Hauptbevollmächtigte nimmt arbeitsmäßig demgemäß nicht nur überproportional durch die Erstellung der Schriftsätze auf das Verfahren Einfluss, sondern auch im Termin sind seine Anweisungen und damit seine Mitwirkung bestimmend für den Verlauf des Verfahrens.

Aus diesem Grunde sollte der Hauptbevollmächtigte zusätzlich zumindest die Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG erhalten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass von ihm die meiste Arbeit erbracht wird und er auch während des Termins für telefonische Rückfragen zur Verfügung steht.

4. Verfahrensgebühr für Tatbestandsberichtigungsanträge

Es sollte eine zusätzliche Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 für Tatbestandsberichtigungsanträge eingefügt werden.

Tatbestandsberichtigungsanträge haben für die Rechtsmittelinstanz eine hohe Bedeutung und stellen demgemäß auch hohe Anforderungen an den damit beauftragten Rechtsanwalt. Es ist demgemäß sachgerecht, diese wichtige und haftungsrelevante Tätigkeit mit einer Gebühr von 0,3 zu vergüten.

5. Personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren

In die Vorbemerkung 3.2.1 sollten die personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren zusätzlich aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die für die Berufung geltenden Gebühren auch für diese Verfahren gelten. Dies wäre systematisch richtig.

6. Verzinsung verspätet ausgezahlter und festgesetzter PKH- und VKH-Anwaltsgebühren

Verspätet ausgezahlte und festgesetzte PKH- und VKH-Anwaltsgebühren sollten zukünftig verzinst werden.

Diese Forderung der Anwaltschaft bliebe für die Länder kostenneutral, wenn die Vergütung zeitnah ausgezahlt würde. Mit der vorgeschlagenen Regelung findet eine Gleichstellung mit der Regelung zur Verzinsung des Kostenerstattungsanspruches zwischen den Parteien statt.

7. Abtretung des Kostenerstattungsanspruches an den Rechtsanwalt

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem SGB II wird zunehmend seitens der Leistungserbringer gegenüber einem vom Leistungsempfänger an den Rechtsanwalt abgetretenen Kostenerstattungsanspruch die Aufrechnung mit Forderungen erklärt, die seitens des Leistungserbringers noch gegenüber dem Leistungsempfänger bestehen.

Der Mandant ist in diesen Fällen regelmäßig mittellos. Über Beratungshilfe ist die Abrechnung nicht mehr möglich, weil ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner besteht. Hier helfen weder eine (vorsorgliche) Abtretung noch der gesetzliche Forderungsübergang gem. § 9 BerHG, da beides die Aufrechnungsmöglichkeit gem. §§ 412, 406 BGB nur beseitigen würde, wenn die Abtretung oder der Gläubigerwechsel gem. § 9 BerHG dem Erstattungspflichtigen bereits vor Erwerb der Forderung gegen den Mandanten bekannt gewesen wäre. Diese Situation lässt sich in der Regel nicht herstellen, wenn das Mandat zu einem Zeitpunkt übertragen wird, zu dem die Forderung des Jobcenters bereits besteht, was in einer Vielzahl von Fällen gegeben sein dürfte.

Zur Beseitigung dieser Rechtslage, die zu einem Verlust der Vergütung für den Rechtsanwalt führt, wird vorgeschlagen, die Regelung des für strafrechtliche Angelegenheiten geltenden § 43 RVG auf die beschriebenen Fälle im Sozialrecht und Verwaltungsrecht auszudehnen.

8. Formerfordernis für Anwaltsrechnung

Es wird vorgeschlagen, die Formerfordernisse für die Berechnung der Anwaltsvergütung so zu ändern, dass künftige die elektronische Übermittlung der Rechnung ausreichend ist. Dies entspräche dem Ziel der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs.

BRAK und DAV bitten daher zu prüfen, ob § 10 Abs. 1 RVG in der Weise geändert werden kann, dass künftig die Textform ausreichend ist. Alternativ könnte darüber nachgedacht werden, dass die Berechnung der Anwaltsvergütung künftig in elektronischer Form im Sinne des § 126a BGB erfolgen kann. Diese Lösung hätte gegenüber der Einführung der Textform den Vorteil, dass die Anforderungen an die Unterzeichnung von Rechnungen nach dem RVG denen des § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG entsprächen.

* * *